

Name, Vorname

25.08.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-2R-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs. 02/22 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06/23 die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

Rand ist
weiter zu lesen!

503456/15

Landgericht Meiningen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Südländigen Landgeräte GmbH,
verhängt durch den Gesellschafter
Udo Schacht, Fakultätsstraße 4,
96515 Sonneberg

- Klägerin -

Prozessberufsmöglichkeiten: PA Dr. Hobelt,
Sonneberg

gegen

Alexander Kern, Steinbüchel 12,
96515 Sonneberg

- Beklagter -

hat das Landgericht Meine
durch die Richter am
Landgericht Arnold als
Einsiedlerin auf die
mündliche Verhandlung vom
10.11.2015 für Recht
erkannt:

Zivilanwalt

1) Es wird festgestellt, dass
die Klägerin Eigentümerin des
Möbelstoffs E 345 des
Hausstoffs Röss/Schnalke & Dr.,
Fahrgestellnr. 556 TH 879 ist;

2) Der Beklagte wird verurteilt,
an die Klägerin 8.800 € zzgl.
Zinsen hieraus in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 07.08.2015
zu zahlen. (3.) Das Übrige
wird die Klage abgrenzen.

habe schon
Abkündigungen
im Telefon

(3.) Die Kosten des Verfahrens
werden gegenseitig aufgezehrt

Rechtsstreit

5. (4.) Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar, jedoch nur
gegen Güterbestandteile in Höhe von

1107. der jenseits von
Vollkommenem Besitz.

63) Der Stichtag wird auf
89.000 € festgesetzt.

besser
gesonderte
Beschluß

[Rechtsmittelbelehrung]

[Urkundlicheffekt]

Talbestand 1

Die Parteien stehen über das
Bestehen eines Kindergarten-
Schilderstahltrusses und mit
diesem in Verbindung stehende
Schadens-, Nutzen- und Wert-
ersatzansprüche.

Am 01.03.2013 schlossen
die Parteien einen Kaufvertrag
über einen Mahndesker E 3015
des Herstellers Poiss zu einem
Nettopreis von 55.000€ ab.
Darin vereinbarten die Parteien
die Zahlung des Kaufpreises in
Raten, wobei die 1. Rate
in Höhe von 5.000€ drei Wochen
nach Lieferung und die weiteren
Raten in jahrgleicher Höhe je
Anfang März der Jahre 2014,
2015 und 2016 gezahlt werden
sollten. Zudem beinhaltete der
Vertrag die Klausel:

"Jede Vertragspartei kann -
bis zur endgültigen Beiderseitigen
Erfüllung des gesamten Vertrages -
jederszeit vom Vertrag zurücktreten."

Ende März 2013 eröffnete der Kläger dem Beklagten als Käufer den ~~vertrag~~ oben bezeichneten Mähdrescher.

Dem Mähdrescher lag ein Vierschein bei, auf welchem die Worte „Lieferschein erfüllt unter Eigentumsbehalt!“ fett abgedruckt waren.

Die erste Rate in Höhe von 5.000 € und die zweite Rate in Höhe von 10.000 € zahlte der Beklagte fristgerecht.

Auf Bitte des Beklagten änderten die Parkeser am 15.-02.-2015 die ursprünglichen Zahlungsmodalitäten dahingehend, dass die Zahlung des ausstehenden Kaufpreises ~~der~~ nunmehr jeneits am 15. November der Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgen sollte.

Am 02.04.2015 fuhr ein Mitarbeiter des Klägers dann auf Weisung des Geschäftsführers zum Beklagten und verbrachte den dort auf dem Feld

stehenden Mahndesler auf den Hof des Betriebs der Klägerin. Der Beklagte, der den Mitarbeiter der Klägerin beim Abtransport verfolgte, versuchte dabei vergeblich, diesen an der Einfahrt zum Hof der Klägerin zu hindern. Hierzu stellte sich der Beklagte auf dem Gelände vor der Einfahrt, wurde dann jedoch schließlich von Mitarbeitern der Klägerin zur Seite gedrängt.

Nachdem der Mahndesler auf dem Gelände der Klägerin festgestellt war, ließ die Klägerin diesen von einem Mechaniker untersuchen. Dieser stellte fest, dass die elektrische Verkabelung für das Drehstrommotorgetriebe durch Mäusefahr zerstört war. Nachdem die Klägerin zunächst eine unrichtig ordnungsgemäße Aufnahme des Mahndeslers durch den Beklagten als Ursache vermutete,

ergab eine später durchgeführte Untersuchung durch einen Mechaniker der Herstellerfirma, dass die Abdichtung der Verladeöffnung an einer Stelle nicht ~~komplett~~ vollständig geschlossen war, sodass Mäuse dort hineingelangen konnten. Eine solche Lücke war weder für die Klägerin, noch für den Beklagten erkennbar.

Am 06.04.2015 erklärte die Klägerin den Fehlbau vom Vertrag und verlangte mit Schwerpunkt vom 13.01.2015 Nutzungsentschädigung in Höhe von 20.000€, wobei sie sich die Geltendmachung weiter kosten verabschiedet. Am 10. Juli 2015 überreichte die Klägerin dem Beklagten eine weitere Rechnung, die ~~wieder~~ neben der Forderung für die Nutzungsentschädigung nunmehr Forderung für die Reparaturkosten der Verladeöffnung (4000€) und Wertminderung in Höhe von 11.000€ enthielt.

Die vom Beklagten erbrachten
Zahlungen auf den Kompromiss in
Höhe ca 15.000€ haben die
Parteien bereits einvernehmlich
mit einer Verbindlichkeit des
Beklagten aus einem anderen
Vorhang verabschwe.

Die Klägerin ist der Ansicht,
sie habe ihr Eigentum am
Mühlecker wie verloren, da
sie mit dem Beklagten einen
Eigentumsinhaber vereinbart
habe. Zum Rücktritt sei sie
wegen der Zollzugsverzögerung
und des unermeßlichen Verlustes
des Beklagten beim Abtransport
des Möhlecker, jedenfalls aber
wegen der im Vorhang befindlichen
Plausel, berechtigt gewesen. Die
Verbindung sei jene in Höhe
von 10% des Kompromisses, einmal
durch die Inobhutnahme des
Mühleckers durch den Beklagten,
zum anderen durch dessen
Nahme in der Folgezeit eingehalten.
Die Reparationskosten für den
Kabelschacht müsse der Beklagte

erschen, da er auch für Zufall
helfe. Ferner ergibt sich die
Vorteile der Nutzungsentschädigung
aus dem üblichen Mietpreis
oft in Höhe von 25 € pro Hektar
und der Entwicklung des
Beklagten von 400 ha in den
Jahren 2013 und 2014.

Die Klägerin beantragt,

1) festzustellen, dass die beiden
Eigentümer des Mühlesbergs
E 345 des Kuckelns Roß/
Schmalkalder, Führerstelle-Nr.
5567 TH 879, ist;

höfweise, den Beklagten zu
verurteilen, den Mühlesberg
an die Klägerin zurückzugeben;

2) den Beklagten zu verurteilen,
an die Klägerin 35.000 € zzgl.
Zinsen hieraus in Höhe von
fünf Prozentpässen über dem
Basiszinssatz seit Rechtskündigung
zu zahlen;

Hinweise der Beobachter zu
vermeiden, seien insgesamt
gegen den Freistaat Thüringen
auf Auszahlung der Sozial-

Ökoprämie (Gründungsprämie)
für die im Jahre 2014 eröffnete
Bearbeitung der zu seinem
landwirtschaftlichen Betrieb
in Sonnenberg, Steinbergstr. 12,
gehörenden Ackerflächen an
die Klägerin abzutreten.

Der Beobachter beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beobachter hat die Auffassung,
die Klägerin hätte kein Recht auf
Mehrsitzer, da ein Ehepaar vorhanden
nicht erachtet wurde. Für den
Schade an der Verarbeitung müsse
er nicht entschädigt werden
nicht von ihm verhindert werden
könnte. Wahrheitlich sei nicht
gestellt, da er den Mühlenbach
natürlich einen wunderlichen
Umweg habe. Aus demselben
Grund sei auch keine Nutzung-

entschädigung gesolltet. ~~Dafür hätte~~
leichtlich sei die Sache auch
falsch von der Klägerin verarbeitet
warden.

Die Klage ist dem Beklagten am
07.08.2015 zugestellt warden.

Am 10.11.2015 hat das
Gericht den Hauptantrag auch
geführt, in welchen es der
Klägerin Schriftsakranhlass
von zwei Wochen gewährt
hat. Daraufhin hat die
Klägerin ihnen Hilfsbanket
zu 2) gestellt, welches bei
dem Gericht am 26.11.2015
^{am} vorgegeben ist.

Entscheidungsgründe

I.

Die Hauptankläge zu 1) und 2)
sind zulässig und teilweise begründet.

Die Hauptankläge zu 1) und 2)
sind zulässig.

Das LG Meiningen ist nach
§ 12 ZPO örtlich zuständig.
Der Beklagte hat seinen Wohn-
sitz in Sonneberg, das im
Bezirk des LG Meiningen liegt.
Die sachliche Zuständigkeit des
Landgerichts ergibt sich aus
§ 23 Nr. 1, 71 I GlVG, da
der Schaden von über 5000€
liegt.

Die Klägerin ist als GmbH zu
§ 57 I ZPO prozessfähig, da
sie sich von ihrem Gesellschaf-
tsherr trennen lässt (§ 35 I GmbHG).

(§ 256 ZPO)

Das Feststellungsintereße der
Kläger hinsichtl. des Antrags
zu 1) liegt vor. Dies ergibt
sich hier daraus, dass

der Beklagte das Eigentum der Klägerin bestreitet und ~~dass~~ der Mähdrescher ohne die gerichtliche Feststellung gegenüberfalls von der Klägerin heranreichen wird.

Die Anhänger der Klägerin können auch gem. § 260 ZPO in einer Klage geklärt gemacht werden, da für sie das gleiche Prozessgericht zuständig ist und es sich um dieselbe Prozessant handelt.

Die Klage ist um fiktive begründet.

Der Antrag zu 1) ist begründet.
Die Klägerin ist Eigentümerin des Mähdreschers und hat dieses nicht durch Übereignung an den Beklagten gem. § 295 S. 1 BGB verloren. Erforderlich für eine Eigentumsübertragung nach § 925 S. 1 ist eine Einigung über den Übergang des Eigentums, die Übergabe der Sache,

* Vielmehr wurde
die erlöste Wirtschaft
der Einigung unter
die Bedingung der voll-
ständigen Kompromisszahl
(§ 158 I BGB) gestellt.

Einigung bei Übergabe und
die Bedingung des Übertragenen
Hier fehlt es an einer
wirksamen Einigung, jedenfalls
beim Zeitpunkt der Übergabe. *

Die Übergabe findet hier auf
dem Grundstück des Beklagten
statt. * Im Zuge der Aus-
kündigung des Mähdreslers
wurde dem Beklagten der
Liederschein mit der Kennzeichnung
„Eigentumsabschluß“ vorgelegt.

Hierin war aus ~~erlöste~~ objektiver
Empfängersicht (§§ 733, 152 BGB)
zu erkennen, dass die Klägerin
die Vollständige Übergabe des
Eigentums an den Mähdresler
unter die Bedingung der vollständigen
Kompromisszahl stellen wollte.

Damit der Beklagte die
Beschriftung sah, den Mähdresler
nicht abschrecken entgegnahm, nahm
er das Heft der Klägerin,
woinach die Einigung und die
Bedingung unter der sie stand,
zurückgekommen. ~~Dabei ist es~~
~~wichtig~~ Für die Beweislast
für die wirksame Einigung

im Rahmen des § 929 S. 1 BGB
ist es daher ausdrücklich, dass
diese Bedingung noch nicht
im Rahmen des Schuldrechtsver-
trages zur Sprache kam,
da die beiden Gesellschafter
unabhängig voneinander zu beraten
sind. Ebenso steht es diesem
Ergebnis nicht entgegen, dass
der Beklagte im "widerrufen"
anfang der Kennzeichnung
entgegennahm, da er weder
dies nach außen hinlich machen,
noch die Klägerin über ein
fehlerleses Einverständnis informierte.

Die Annahme des Beklagten war
auch unwissen. Ob dies durch
Entgegennahme des Misabodes
der Klägerin als Verleiter oder
als Boten erfolgte oder die
Annahme über § 157 BGB
wissen bestraf h. k. Reiner
abklären. In Beziehung,
da die Voraussetzung jedenfalls
zuliegen.

Der Antrag zu 2) ist folgende begründet. Die Klägerin kann Zahlung von insgesamt ~~13.000~~ 8.800 € vom Beihafen verlangen, wobei ~~3.300~~ ~~10.000~~ € aus Kühlgewerbe u. 1.500 ~~3.000~~ € aus Verfahrt stammen.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von ~~31.300~~ ~~30.000~~ 5.500 € aus S 346 II 1 Nr. 3 BGB.
Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass diese bei Rückgewähr dieser Sache nach erfolgtem Rückporto, sich diese verschuldet hat oder entgegengesetzt ist.

Zwischen der Klägerin und dem Beihafen besteht ein Kühlgewerbe-Guthandelsverhältnis, da die Klägerin nichts vom Kompagnie entgegengenommen hat. Sie nutzte hier nichts (Hilfsmittel) von ihrem kühlgeladenen Rückporto Gebrauch, das in Tafel II des Kompagnies festgehalten war. Gegen die Unlösbarkeit der Klausel bestehen keine Bedenken. Insbesondere wurde die Klausel individuell ausgetarnt, sodass die §§ 307 ff. BGB keine

Annahme finden.

Ein geschlossenes Rücktrittsrecht bedeutet entgegen der Auffassung der Käfigin nicht. Ein solches folgt weder aus § 323 I 1 2. Alt. BGB, noch aus § 324 BGB. Ein Rücktrittsrecht wegen nicht vertragsgemäßer Leistung besteht ~~jebstets~~ ^{ja ebenfalls} nur, da sich der Beklagte zu diesem Zeitpunkt im Zahlungsverzug befand. Durch die einvernehmliche Änderung der Zahlungsmodalitäten im Februar 2015 versetzte sich die Fälligkeit ^(*) auf den November 2015, somit war der Erhalt der Entschädigung. Ein Rücktrittsrecht aus § 324 BGB besteht hingegen nur ferner einer Pflichtverletzung im Sinne des § 297 II BGB. Insbesondere ~~da~~ ^{da} es keine solche nicht im Vertrag bestanden ist. Der Beklagte, dem Mühlsenchen an der Einfahrt zum Hof der Käfigin zu hindern. In diesem Zeitpunkt stand dem Beklagten noch ein Besitzrecht aus der im Rahmen des Eigentumsabschults (Einkaufsentgang) zurückgekommen Siedlungssabude zu.

^(*) Da der Beklagte insoweit gesetzlich handelte

Die vom Beklagten im Rahmen des Rückgrätschuldverhältnisses zurückgegebene Sache, der Mähdrescher, hat sich auch verschlechtert (§ 346 II Nr. 3 BGB).

Dabei handelt es sich um die Wertminderung, die durch die Nutzung des Mähdreschers eingetreten ist. Die Wertminderung infolge der erstenmaligen Instandnahme bleibt dabei entgegen der Hoffnung des Käufers ~~unbedenklich~~ gem. § 346 II Nr. 3 BGB.

~~Der Verkäufer des Wagens hat sich nicht verändert.~~

Allerdings ist auch den Beklagten in seiner Hoffnung nicht zu folgen, eine Wertminderung sei gänzlich ausgeschlossen, da die Wertminderung auf normale Nutzung zurückführen sei.

In besonderer Folge ein Hinweis des Wagens ist nicht aus § 346 III Nr. 3 BGB, da die Parteien ein vertragliches Rückgrätschuldverhältnis vereinbart hatten. Der Beklagte kann sich daher nicht auf die datore Priviliegierung berufen, da

or jederzeit mit der Rückgabe
der Sache reden musste und
deneingeschuldet zu einem besonders
pfleglichen Umgang anghalten war.
Darüber hinaus steht der Wahr-
orsatz für „normale Nutzung“
auch nicht dem Wahrst des
§ 346 II Nr. 3 BGB entgegen,
da dort wird der Wertabzug
ausgeschlossen wird, der mit
der erimaligen (bestimmungsgrüßen)
Inhaberhaube einhergeht. Die
Veränderung, die nach
Inhaberhaube durch die normale
Nutzung erfordert, ist dagegen
erschöpflich.

Die Höhe des Wahrabzuges beträgt
3.500 ~~Euro~~. Dies entspricht der
Schätzung des Gerichts (§ 287 ZPO)
und dem beißenden Urteil
der Parteien.

Des Weiteren hat die Klägerin
einen Anspruch auf Nutzungs-
wert entzak in Höhe von
3.300 € gegen den Böhrer
aus § 346 II Nr. 1 BGB.

Zu differenzieren ist an Kosten
Sollte zwischen dem Entnahmehr
2013, in dem der Nachholbedarf
zur Ende gemacht wurde und
dem Entnahmehr 2014, indem er
angemessen bleibt.

Hinzu kommt das Jahre 2013 besteht
ein Anspruch auf Nutzungsverlust.
Zudem der Beiträge den Nachholbedarf
zu Ende erschleicht, siederte an
sich besser Werte durch Gehankt.
(§100 BGB). Diese Dr. er
diese Werte nicht mehr in Natur
herausgeben kann, hat er zum
§346 II 1 Nr. 1 BGB zu ersehen.

Die Höhe des Wertes der Nutzungen
für das Jahr 2013 beträgt 3.300 €.

Der Wert für Nutzungen für
benötigte Soden wird im Wege
der zeitfestigen Grearer Wert-
minderung ermittelt. Dabei wird
der Bruttokompreis durch die
voransichtliche Gesamtnutzdauer
der Sode geteilt und der sich
hieraus ergebende Stück- oder
Tagesatz mit der Nutzungszzeit
beim Anlagenwertschlüsselverhältnis
multipliziert. Dies ergibt hier

einen Betrag von 3.300 €.

Ein Mahlverlust des Hörer in Frage stehender Typs erhielt insgesamt ca. 10.000 Belebungsstunden. Bei Entschädigung des Kindergartenabschuldenklich, g lief der Mahlverlust insgesamt 600 Stunden, was einem Wert von
von 3.300 € entspricht.

Bei dem von der Klägerin gemachten Behauptung handelt es sich um einen Salder, der für die Berechnung darüber veranschlagt wird. Dieser beinhaltet jedoch die gesamte Durchfahrt, inklusive der Bereitstellfahrt in Passagier- und Gepäckabteil und kann nicht für den hierfür Fall herangezogen werden.

Für das Jahr, in dem der Mahlverlust angenommen wurde, besteht kein Anspruch der Klägerin.

Ein solcher folgt nicht aus § 346 II Nr. 1 BGB, da dies voraussetzt, dass Nutzen faktisch gezeigt werden.

Bei dem Betracht der Ökonomie handelt es sich jedoch nicht um eine Nutzung des Mahlverlustes „5.1, § 400 BGB“, da diese mit dem

Möglichkeiten gibt es in diesem
Zusammenhang nicht.

Ein Spruch auf sich selbst aus
aus § 347 I 7 BGB. Dafür
wäre es erforderlich, dass
der Betreiber Nutzungen entgegen
der Regel einer ordnungsgemäßen
Wirtschaft nicht gezeigt hätte.

Dies ist hier nicht der Fall.
Maßstab dieser Beurteilung ist,
ob die Nutzungen auch von einem
gewissenhaften Geschäftsmann in
der Position des Betreibers
unterlassen wahr wären. Dies
ist zu bejahe. Der Betreiber
konnte ~~hier~~ eine Überprüfung
dafür benötigen, dass er sein
Feld im Erzeugjahr 2014 überhaupt
lieg oder das Feld besetzen und
ernten. Es ist nicht erschöpfend,
dass die Überprüfung deutlich
hinter dem Erzeugjahr den Anfang
zu liegen scheint, sodass ~~es~~ ^{im} der
Betriebsmittelstellen Erneuerung
des Betreibers vor, welche Option
er wähle.

aber wie Verhält
sich der Anspruch auf
Nutzungen zu dem
Vatertag ausgedehnt?

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Entsch. der Reparaturkosten in Höhe von 4000 €.

Ein solcher Anspruch steht nicht aus § 346 II, 280 ff. BGB, da es jedenfalls an einem Verschulden des Beklagten fehlt. ✓
 Der Beklagte ergreift nördlich alle zumtötende Maßnahmen, um das Mäuse zu kommen in seiner Garage zu begrenzen.
 Weiterhin kommt er den Mäusen über den Winter stets untergezogen.

Auch besteht kein Anspruch aus § 346 II Nr. 3 BGB, da der Tierschutz gem. § 346 III Nr. 2 BGB ausgeschlossen ist. Gem. der Vorschrift ist dies ^{der} der Fall, wenn die Verhinderung der Sache vom Gläubiger zu verhindern ist. ✓

Dies ist hier der Fall.

Die Vorschrift soll überall die Fälle erfassen, wo die Verhinderung auf den zu Rücksicht berichtigenden Regel beruht, also sog. Folgeschäden.

So, wie auch der Mangel ohne
Vorstudien zum Richterkt
berücksichtigt, müssen in diesem
Fall auch auf ihm beruhende
Verschlechterungen vom Werturk
ausgenommen sein. Dass hier
nicht der Mangel zum Richterkt
föhrt, sondern die Ausübung
des vertraglichen Richterrechts durch
die Klägerin kann zu einem
anderen Ergebnis führen, da
dies weiterhin ^{allein} von Unfall
abhängig.

Der Zusaugang fällt aus (Z 915.1 270).

II.

Der Hilfsantrag der Klägerin zu 2) ist zulässig,
aber unbegründet.

Der Antrag ist zulässig.

Das Gericht darf über den Antrag
entscheiden, da der ~~Anspruch~~
Antrag auf Nachverschulden
für das Jahr 2014 vom
Gericht abgewiesen wurde
und daher die Bedingung für
den Hilfsantrag erfüllt ist.

Das Verbringen des Klägers darf auch trotz § 296a ZPO noch für die Entstehung beurkundet werden. Gem. § 296a ZPO ist dies dann nicht der Fall, wenn dieses nach Schluß der mündlichen Verhandlung vorgenommen wird, es sei denn es liegt eine Ausnahme gem. §§ 139 IV, 156 oder 283 ZPO vor. Vorigenfalls war die mündliche Verhandlung bereits geschlossen, als der Kläger bei Gericht einging. Allerdings hatte das Gericht gem. § 139 IV eine Frist bestimmt, bis zu dieser sollte der Kläger einen Schriftsatz einreichen dürfen. ~~Wiederholtes~~ Obwohl die Frist gem. § 188 ff. BGB um einen Tag verspätet wurde, darf das Gericht das Verbringen beurkundet. Dies ergibt sich aus entsprechenden Ausführungen des § 283 S. 2 ZPO, wonach es unerlaubt ist, die gesetzliche Frist zu verlängern. Hier hat die Verspätung gezeigt, daß eine Beurkundung ohne

§ 222 I ZPO iVm.

Vorliegen,
aber:

Es ist weder über den neuen Antrag mündlich verhandelt worden noch ist er dem BGB überhaupt zugestellt worden

Probleme fiktisch möglich.

Die analoge Ausprägung ist geboten,
da es keinen Unterschied macht,
ob eine Vergütung im Sinne des
§ 283 S. 7 oder des § 139 T
TPO zulässt. Eine Darstellung
des ~~bes~~ § 283 Befehlshabern erlaubt
sich nicht.

Hinsichtlich der weiteren Zulässigkeits-
probleme wird nicht abe kommen.

Der Befh. ist abgelehnt.

Durchsprache

Ein Anspruch folgt nicht aus
§ 346 I 1, da es sich bei
dem Anspruch auf die Ök-
onomie nicht um Früchte
noch Gebrauchsgegenstände des
Mühlensatzes handelt. Vielmehr

Vielmehr kann der Befh. die
diesen geltend machen, da
er Eigentum des Fellers ist.

Der Mühlensatz bleibt im Rahmen
der Ausprägung fiktiv
unberührt.

Ein Anspruch folgt auch nicht
aus § 285 BGB oder § 812 BGB,

III.

Die Kostenförderung fügt aus § 92 I 1
2 PO

Die Entlastung über die tatsächliche
Vollstreckbarkeit fügt aus § 70 S. 2
1 PO.

Begründung Scheitert?

Formal bei mir überzeugend
in Ordnung.

Zum Ss v. 26.11., wenn Sie
ihre unbedingt benötigten
wollen, hätten Sie ausführbar
müssen, eine Wiederaufnahme
der mind. Verhandlung ver-
boten ferner nach § 152 zu
hersteller, das Produkt habe
diese endgefertigt.

Zum Cigaretten überzeugend.
Zum Verhältnis der 1.500 zu
der 3.300 zu obbligatlich,
anssonst überzeugend zu den
Rechtsfolgen.

Vollbeschriftet, 11 Punkte

16.3.9.72